

RS Vwgh 1993/4/27 91/08/0123

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.04.1993

Index

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Norm

ASVG §4 Abs1;

ASVG §4 Abs2;

Rechtssatz

Die Frage der Versicherungspflicht einer Tätigkeit ist eine Rechtsfrage, deren Beantwortung aber dezidierter Feststellungen über die konkrete Beschäftigung im maßgeblichen Zeitraum bedarf. Die Einschränkung, daß die Tätigkeit bloß "aushilfsweise" oder als "Geschäftshilfe" verrichtet wurde, ist allein nicht aussagekräftig.

Schlagworte

Allgemein

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1991080123.X01

Im RIS seit

27.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

24.01.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at